Wir Nachbenannten [illegible] Meyer Vnnd Matseus Vgalez Bürgermeistere Johann Conrad Neünhoffer Rattsgetter Vnnd Johann Meder Vogtsmeister Alles
Johannes Baiers Bürgers Vnnd Der Gilgen Verordnete Vnnd Geschickte Obre: Vnnd Niderwaserguer Vnd Gestrenge Veste Ersame Fürsichtige Vnd Weise Herren Herren Bürgere
meister Vnnd Rath gemelter Statt Vrfahrn Vnsern gnedigen großgünstigen liebe Herren Vnsern gebornen gewaelt Vnnd bestaten Vnd Gestrenge Ersame Fürsichtige Vnsere Gnedige
Verordnung gehorsamb vnderthenig Vnd freündlichen wissen Einen besonderen Redeisen Abscheidlichen Fürwesenden Kauff Vertrag Vnnd Redeig Verhandlt. Vnnd Von Abgeordneten Gemeiner
Gnaden Fürsichtigen Vnnd weisen Herren Caroldzweig Offenander Einer Ersamen Gemeine Caroldzuet Zu Costanz wolbevollmechtigten Gesandten Vnnd Ersamen Kauffleüt Wilhelm zum Thor
Vnd Vberantworten Vnd Ersamen Rath Bürgere Der Statt Vrfahrn Vnsern Lieben Vnnd Getreuen Zu Behalt gegeben; Benandtlichen Von Vnderm Hrie Der Grafschaft Nuer
Vnsern Zunftmeister Niclasen Mairen Vom Vnnd Kaufhaus Vnderm Ey Vnnd Leüegag Der Nag Der gemelt, bis an Vnsern Kürchhof Pauert Wilhelm Hügag Vnder seinem Hausen
bis an Vnd Endlen Vrdeln Der Vnsern Lantschaft Vnder Niderfeldt Vnsern Kürchhoff, Vnden im Grauenburg bis Vnden an die Landstrass stossende. Do sig in dem Gebirg Nauen Mässe
Gemarkt Vnd Ein Vierdenthaig Einer Viertaig Gehörden Zug für Martbergel Vnnd Eigenthümbeig gehde mit Acker gerechtigkeit Vnd Zugehörd. Samet Vnsern Wasserguel Vnnsig Einer
Vnsern Lieben Vnderm Vnd Der 15. Martij Anno 1609. Von Einem Ersamen Rath Wolgedachter Statt Vrfahrn Do Zwischen Vnd Zugehörn Vnd Obern: Vnd Vnderm Hrie Der Grauen weis
Recht soller genützbel Vnd gerechtigkeit worden. Vnd Der Besitzer Jme Der Nassen Seebigel Vnnd Eine Gerechtigkeit. Nambeig Von Obern Hrie Vnsern Vnden Zu Morgen bis auf den Mittwochen Zu
mittag. Vnd Vnnser Vnsere Zeit Jn Vnsern Mittwochen bis wiederumb auf Vnsern Vnden Morgen Weiser Vnderm Hrie Der Grauen weis Jnmassen Vnnd Vnsere Vnd Vnsern Grauen Obern Hrie Zu Eilen, gemacht worden.
Gerechtigkeit Nirgen Vnd Nimmer Jnsere Zeit Jn Vnsern Obern Hrie Einen Graben, Vnnd Dieses Brief Vnd Siegel Vnnsern Vnd Nachkommen Jrem Vnderm Hrie Zu Eilen, gemacht worden.
Für Frey Eedig Vnd Eigen gegen Niemand Nicht Gefft Beschrieben Nag Beschaffend. Vnd ist Dieser Kauff Vnd Emanschaften, Vnderm Hrie Der Grauen weis Zugangen Vnd Beschehen. Nambeigen
Vnd Jeden Viertaig Obangedüten gefundenen Mosst, für Vnd Vmb Ein Hundert Reichsthaler, Jeden Zu Fünff Vnd Zwanzig Einen Guten Grauen gerechnet, Thüt in Summa Acht Hundert Neünzig
Zwen Gulden Fünff Batzen Sechzig Gulter Ageschig Gangbare Münch Vnd Währung, Welcher Kauff Pfar Von Den Herren, Käuffern Zu Gülten Bürgen Ehrgelt Vnd Bezahl worden. Vnd Dieser Summa
Gelt Nag Dieses Empfahung Gering Dieses Brief Vnd Von Nero Obangedüten Kein: Vnnd Dessen Gänzlichen Verzeihen Zu Vrkundt Gegen, mit Gülten Vnsern Grauen Secret. Dessorgen wir Vorbenannten
Gemainen Dieser Gantzen Verwaltung Vnd Verkauffung Gemeinen Herren Käuffern Vnd Diesen Empfangen Kauffschreiben Gemäl Bester massen Gütt Ledig Vnd Loos Sagen Vnnd
Hierauf wollen wir Vorbenannte Vorgemelte Vnder Käuffer, Vnd Erben Vnnd Nachkommen gemainsalber Vnderm Hrie Der Grauen weis, mit Acker gerechtigkeit, Fürüber Zünfften, Zügen
Zugerechtigkeiten Zünfftgerechtigkeiten, Vnderthanen Zünfftleüten, Vnd Vnderthanen in der Vnder Nag Gesessen, Vnd Allen, Freyheiten Jren Vnd Eigen Vnd Gütter
Nag Beiben Vnd Vorgesetzen. Vnd wir Vns Vnd Vnsere Gemaine Nachkommen, gemainen Vorgemelt Gestrenge, Ersame Vnsern Gnedigen Herren, Vnd Obern. Vnd
Nag Vnderfeldt Zugesagt Vnd Versprochen Diesen Verkauff Vnd Kauff, Nage Best Stadt Vnd Landsbrauchen Vermöge Nimmer Zu Sein Zu Thun Nag Gestatten Vnd Es gehalten werden Vnnd Nagt
Gerechtigkeit. Vnnd Des Zu Wahren Vrkhundt Haben wir Jrungenannt Meyer Vnnd Matseus Vgalez Bürgermeistere Für Vns Vnd Obgenannten Verordneten Gemainen Vnd Gestrenge
Vnd Vberantworten Vnd Ersamen Rath Bürgere Der Statt Vrfahrn Vnsern Lieben Vnnd Getreuen Zu Behalt gegeben; Benandtlichen Von Vnderm Hrie Der Grauen weis Zugangen Vnd Beschehen. Nambeigen
Vnd Jeden Viertaig Obangedüten gefundenen Mosst, für Vnd Vmb Ein Hundert Reichsthaler, Jeden Zu Fünff Vnd Zwanzig Einen Guten Grauen gerechnet, Thüt in Summa Acht Hundert Neünzig
Zwen Gulden Fünff Batzen Sechzig Gulter Ageschig Gangbare Münch Vnd Währung, Welcher Kauff Pfar Von Den Herren, Käuffern Zu Gülten Bürgen Ehrgelt Vnd Bezahl worden. Vnd Dieser Summa
Gelt Nag Dieses Empfahung Gering Dieses Brief Vnd Von Nero Obangedüten Kein: Vnnd Dessen Gänzlichen Verzeihen Zu Vrkundt Gegen, mit Gülten Vnsern Grauen Secret. Dessorgen wir Vorbenannten
Gemainen Dieser Gantzen Verwaltung Vnd Verkauffung Gemeinen Herren Käuffern Vnd Diesen Empfangen Kauffschreiben Gemäl Bester massen Gütt Ledig Vnd Loos Sagen Vnnd
Hierauf wollen wir Vorbenannte Vorgemelte Vnder Käuffer, Vnd Erben Vnnd Nachkommen gemainsalber Vnderm Hrie Der Grauen weis, mit Acker gerechtigkeit, Fürüber Zünfften, Zügen
Zugerechtigkeiten Zünfftgerechtigkeiten, Vnderthanen Zünfftleüten, Vnd Vnderthanen in der Vnder Nag Gesessen, Vnd Allen, Freyheiten Jren Vnd Eigen Vnd Gütter
Nag Beiben Vnd Vorgesetzen. Vnd wir Vns Vnd Vnsere Gemaine Nachkommen, gemainen Vorgemelt Gestrenge, Ersame Vnsern Gnedigen Herren, Vnd Obern. Vnd
Nag Vnderfeldt Zugesagt Vnd Versprochen Diesen Verkauff Vnd Kauff, Nage Best Stadt Vnd Landsbrauchen Vermöge Nimmer Zu Sein Zu Thun Nag Gestatten Vnd Es gehalten werden Vnnd Nagt
Gerechtigkeit. Vnnd Des Zu Wahren Vrkhundt Haben wir Jrungenannt Meyer Vnnd Matseus Vgalez Bürgermeistere Für Vns Vnd Obgenannten Verordneten Gemainen Vnd Gestrenge

A I 1512

Kauf Brieve.

Herrn Carol Ludwig Osswaldten Rudolstadt Hof
Bedienten Hrn Hof Capitäel zu Creutzburg
seine Erbschafft betreffende. 5 Bl Pergam

1658





A I 1512